

Politikai
röpiratok

108.



108
897

INSTRUCTION

FÜR

STAATSBÜRGER DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN
MONARCHIE

ZUR ERLANGUNG, VERLÄNGERUNG UND ÜBERTRAGUNG
EINES AUSSCHLIESSLICHEN PRIVILEGIUMS FÜR BEIDE
REICHSHÄLFTEN

VON

JULIUS v. PAULEKOVICH

CONCIPIST IM K. UNG. HANDELSMINISTERIUM

PATENT-ABTHEILUNG.

15.



BUDAPEST, 1877.

FRANKLIN - VEREIN

UNGARISCHE LITERARISCHE ANSTALT & BUCHDRUCKEREI.

Wien bei CARL GORISCHEK.

Preis 20 kr.

INSTRUCTION

FÜR

STAATSBÜRGER DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN
MONARCHIE

ZUR ERLANGUNG, VERLÄNGERUNG UND ÜBERTRAGUNG
EINES AUSSCHLIESSLICHEN PRIVILEGIUMS FÜR BEIDE
REICHSHÄLFEN.

VON

JULIUS v. PAULEKOVICH

CONCIPIST IM K. UNG. HANDELSMINISTERIUM

PATENT-ABTHEILUNG.



BUDAPEST, 1877.

FRANKLIN - VEREIN

UNGARISCHE LITERARISCHE ANSTALT & BUCHDRUCKEREI.

INSTRUCTIONS

FOR THE USE OF THE MEMBERS OF THE

LEGISLATIVE COUNCIL

OF THE PROVINCE OF ONTARIO

1891

BY THE GOVERNMENT OF ONTARIO

PRINTED BY THE GOVERNMENT OF ONTARIO

1891



PRINTED BY THE GOVERNMENT OF ONTARIO

1891

PRINTED BY THE GOVERNMENT OF ONTARIO

Privilegium ist die einer einzelnen Person, oder mehreren gemeinschaftlich, oder einer juridischen Person unter staatlichem Schutze auf eine bestimmte Zeitdauer ertheilte Rechtsbefugniß, eine gemachte Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, für sich allein, oder in Gemeinschaft mit anderen, ausschliesslich zu gebrauchen, zu benützen und zu verwerthen.

§ 1. Ein Privilegium wird ertheilt:

1. auf neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten,
2. auf ein neues Erzeugungsmittel, oder
3. auf eine neue Erzeugungsmethode.

Ausserdem werden alle solche Verbesserungen und Umänderungen privilegiert, welche die wesentliche und vortheilhafte Umgestaltung eines schon patentirten Gegenstandes bezwecken.

Ein Privilegium wird nicht ertheilt:

1. auf Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen, deren Ausübung den bestehenden Gesetzen, der Sittlichkeit oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderlaufen;

2. auf Bereitungen von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneien, mit Ausnahme der zu deren Bereitung dienenden Werkzeuge. — Endlich

3. auf ein wissenschaftliches Princip oder einen rein wissenschaftlichen Satz.

§ 2. Wer ein ausschliessliches Privilegium erlangen will, hat Folgendes zu befolgen:

Bei der hiezu competenten Behörde ein gehörig instruirtes Gesuch zu überreichen, eine bestimmte Taxe zu entrichten und von seiner Erfindung, Entdeckung, Verbesserung oder Umänderung eine möglich genaue, verständliche Beschreibung, und falls es nothwendig, eine technische Zeichnung oder ein Modell beizuschliessen, damit dieselbe, falls nach Ablauf der Dauer des Privilegiums zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird, jedem Fachmanne möglich ist, dieselbe nachzumachen.

§ 3. *Wo sind die Privilegiumsgesuche zu überreichen?*

Gesuche um ein ausschliessliches Privilegium können entweder unmittelbar beim Handelsministerium (in Oesterreich), ausserdem bei den Statthaltereien des betreffenden Kronlandes (Kreisämtern, Delegationen), bei den Stadtmagistraten oder Comitatsbehörden eingebracht werden.

Diese Gesuche sind nach dem Formular *A.* einzurichten. Dieselben können durch den Privilegiumswerber selbst oder durch einen von ihm Bevollmächtigten überreicht werden.

Jedes Gesuch muss enthalten: *a)* den Vor- und Zunamen, Charakter, Wohnort des Privilegiumswerbers (dasselbe bezieht sich auch auf den Bevollmächtigten). Die Angabe des Vor- und Zunamens, Charakters, &c. ist von Seite des Privilegiumswerbers auch dann nothwendig, wenn das Privilegium unter einer vom wahren Namen des Privilegiumsbesitzers abweichenden Firma ausgeübt werden soll. — In diesem Falle ist auch die gewählte Firma namhaft zu machen. Dieselbe darf aber mit einer schon bestehenden Firma ohne Zustimmung des Firmaführers nicht übereinstimmen;

b) die Benennung (den Titel) der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in ihrer Wesenheit (ohne Detaillirung der Bestandtheile des fraglichen Gegenstandes);

c) die Anzahl der Jahre, auf welche das Privilegium gewünscht wird. Diese Zahl von Jahren kann ohne allerhöchste Bewilligung *fünfzehn* nicht überschreiten;

d) die Angabe des Umstandes, ob die Geheimhaltung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung gewünscht werde oder nicht.

Jedem Gesuche um ein ausschliessliches Privilegium müssen beigeschlossen sein: die entfallende Privilegiumstaxe oder die Bestätigung, dass dieselbe bei einer k. und kön. Cassa bereits erlegt sei. In Fällen, wo der Bittsteller sein Gesuch unmit-

telbar beim Handelsministerium überreicht (oder per Post einsendet), kann die entfallende Privilegiumstaxe auch dort unter Einem erlegt werden. In allen übrigen Fällen ist die Taxe bei der dem Domicil des Gesuchstellers nächstgelegenen Steuer-cassa zu erlegen.

e) Die oben (§ 2) vorgeschriebene Beschreibung des Privilegiumsgegenstandes in zwei Exemplaren, in vereinzelttem Zustande und mit einem Umschlage versehen, auf welchem die zu privilegirende Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nach ihrer Wesenheit, übereinstimmend mit der Angabe im Gesuche und mit der Angabe der Wohnung des Privilegiumswerbers oder dessen Bevollmächtigten. (Für die Privilegiumsgesuche der Staatsbürger der Länder der ungarischen Krone ist das eine Exemplar der Beschreibung in ungarischer Sprache verfasst, und der Umschlag mit einer ungarischen Aufschrift versehen, zu überreichen.)

In Fällen, wenn zum besseren Verständniss der Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung Zeichnungen nöthig sind, sind dieselben gleichzeitig mit der Beschreibung unter einem Umschlag zu bringen.

§ 4. *Was muss die Privilegiumsbeschreibung enthalten?*

Nachdem die Privilegiumsbeschreibung als

wesentliche Bedingung zur Erlangung eines ausschliesslichen Privilegiums angesehen wird und den wichtigsten Bestandtheil derselben ausmacht, so ist auf deren Verfassung die grösste Aufmerksamkeit zu verwenden. Die Beschreibung muss:

1. in deutscher und ungarischer oder in der Geschäftssprache des Kronlandes, wo das Gesuch eingereicht wird, verfasst und von dem Privilegiumswerber oder dessen Bevollmächtigten unterfertigt sein;

2. dieselbe muss die zergliederte Darstellung der in dem Gesuche, im Allgemeinen angegebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung enthalten;

3. dieselbe muss so abgefasst sein, dass jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen;

4. dasjenige, was *neu* ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, muss in der Beschreibung kennbar hervorgehoben und genau unterschieden sein; dieser auf die Neuheit sich beziehende Satz ist am zweckmässigsten am Ende der Beschreibung anzubringen (siehe Formular *B.*);

5. die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muss klar und deutlich und ohne Zweideutigkeiten, die irreleiten könnten, und die dem in

3) angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt sein;

6. es darf weder in den Mitteln noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht werden, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operationen gehören, verschwiegen werden.

Die etwa nöthigen Zeichnungen sind auf das genaueste und deutlichste auszuführen, die einzelnen Bestandtheile des fraglichen Gegenstandes mit Buchstaben und in Beziehung auf die Beschreibung zu versehen. (Siehe Formular B.)

§ 5. *Mit welchen Kosten ist die Erwerbung eines ausschliesslichen Privilegiums verbunden?*

Abgesehen von den Kosten, welche die Verfassung des Privilegiumsgesuches, die Beschreibungen, die Zeichnungen, eventuell die Modelle oder Muster in Anspruch nehmen, ist jeder Privilegiumswerber gehalten, das Gesuch, welches nur in einem Exemplare zu überreichen ist, mit einem 3 fl. Stempel zu versehen, ferner auf jede Beschreibung, sowie auf jedes Exemplar der beigegebenen Zeichnungen ist ein 15 kr. Stempel zu geben; endlich ist die s. g. Privilegiumstaxe zu entrichten. Wo diese zu erlegen ist, ist im § 6 angegeben.

Die Privilegiumstaxe wird nach der Dauer des Privilegiums bemessen, und besteht in gleicher Grösse, das Privilegium mag auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung angesucht werden.

Dieselbe beträgt für die Dauer eines Jahres 21 fl. ö. W. Wird ein Privilegium gleich bei der ersten Gelegenheit auf die Dauer mehrerer Jahre gewünscht, so ist bis *einschliesslich* fünf Jahren die Summe von 21 fl. so oftmal zu rechnen, als Anzahl Jahre gewünscht werden.

Auf die Dauer des 6. Jahres	31 fl. 50 kr.
» » » » 7. »	36 » 75 »
» » » » 8. »	42 » — »
» » » » 9. »	47 » 25 »
» » » » 10. »	52 » 50 »
» » » » 11. »	63 » — »
» » » » 12. »	73 » 50 »
» » » » 13. »	84 » — »
» » » » 14. »	94 » 50 »
» » » » 15. »	105 » — »

Die vorgeschriebene Privilegiumstaxe muss immer voll und auf *einmal* bezahlt werden, widrigenfalls das Gesuch zurückgestellt wird.

Eine Zurückstellung (Zurückerstattung) der erlegten Taxe findet nur in den Fällen statt, *a*) wenn das Privilegium aus einer *nach dessen Ertheilung eintretenden* öffentlichen Rücksicht annullirt wird, und zwar nur in Verhältnisse zu der noch nicht abgelaufenen Privilegiumsdauer, und *b*) wenn der Gesuchsteller noch vor der Ausfertigung (d. h. vor der erfolgten Zustellung) des Privilegiums von der Privilegiumsertheilung absteht.

In beiden Fällen ist ein Gesuch an das Handelsministerium zu überreichen, womit unter Angabe des Grundes die bezahlte Taxe zurückgefordert wird.

§ 6. *Wie ist bei der Einzahlung der Taxe vorzugehen?*

Der Privilegiumswerber hat mit dem offenen Privilegiumsgesuche und den versiegelten Privilegiumsbeschreibungen zur k. u. k. Cassa des nächstgelegenen Steueramtes zu gehen, dort sein Vorhaben anzugeben, und die vorschriftsmässige Taxe (laut Taxtabelle) zu erlegen.

Die betreffende Cassa ist verpflichtet, der Partei über die erlegte Taxe eine Amtsquittung zu behändigen, in welcher unter Einem auch die Benennung des Privilegiumsgegenstandes anzuführen ist.

Nach erfolgter Einzahlung der Taxe hat die Partei das an das k. u. k. Handelsministerium überschriebene Privilegiumsgesuch sammt den Beschreibungen und Zeichnungen unter Beischluss der Taxquittung (im Falle einer Bevollmächtigung ist die gehörig legalisirte Vollmacht anzuschliessen), im Wege der competenten unteren Behörde, Statthalterei, Kreisamt; in Ungarn, Stadtmagistrat, Comitatsbehörde oder direct an das Handelsministerium zu überreichen.

In besonders dringenden Fällen ist es der Partei unbenommen, die Privilegiumstaxe bei der Ueber-

reichung des Gesuches beim Handelsministerium unter Einem zu erlegen.

Bei der Ueberreichung des Gesuches achte die betreffende Partei besonders darauf, dass ihr das Protocoll ein amtliches Certificat über die richtig erfolgte Ueberreichung des Gesuches behändige, da dieses Certificat nöthigen Falles als Beweismittel in Privilegiumsstreitigkeiten dienen kann.

Die Giltigkeit eines ertheilten Privilegiums bezieht sich nur auf die in der Privilegiumsurkunde angegebenen Zeiträume.

Die Dauer des Privilegiums wird vom Tage der Ausstellung der Privilegiumsurkunde berechnet, jedoch so, dass der Tag, welcher auf der Privilegiums-Urkunde als Ausstellungstag angegeben ist, *nicht mitgerechnet* wird.

Z. B.: Ein auf 3 Jahre ertheiltes Privilegium, worüber die Urkunde am 15. April 1866 ausgestellt wurde, erlischt genau wieder mit Ablauf des 15. April 1869.

Jeder Privilegirte, dessen Privilegium auf kürzere Zeit als die höchste Dauer, d. i. 15 Jahre ertheilt ist, hat Anspruch auf eine ein-, oder mehrjährige Verlängerung desselben innerhalb der festgesetzten 15 Jahre, wenn er vor Ablauf seines Privilegiums, d. h. bis längsten 12 Uhr des letzten Tages Mittags, sein Gesuch bei der competenten Behörde überreicht.

§ 7. *Welcher Vorgang ist bei einer Privilegiumsverlängerung zu befolgen?*

Das Gesuch um eine Verlängerung ist unter Beilegung der Privilegiumsurkunde in beiden Parien und Erlag der für die angesuchte Verlängerungsdauer entfallenden Taxe bei derselben Behörde rechtzeitig zu überreichen, bei welcher die Privilegiumsgesuche vorschriftsmässig zu überreichen sind.

Um jedoch jene Privilegirten, die an dem Orte nicht wohnhaft sind, wo die politische Landesstelle (in Ungarn, der Stadtmagistrat oder die Comitatsbehörde) ihren Sitz hat, mit den daselbst Wohnhaften gleichzustellen, wird bestimmt, dass die Aufgabe des Verlängerungsgesuches bei einem k. u. k. Postamte zur Weiterbeförderung an die competente Behörde der wirklichen Ueberreichung bei derselben gleichzuhalten ist. Demzufolge ist es rathsam, das Verlängerungsgesuch womöglich einen Tag vor dem Ablauf der Privilegiumsdauer oder aber doch spätestens am letzten Tag bis 12 Uhr Mittags auf der Post zu übergeben. — *Das Aufgabsrecepisse dient als Beleg für die rechtzeitige Ueberreichung eines solchen Gesuches.* — Daher ist solches wohl zu verwahren.

Ein zu spät überreichtes Verlängerungsgesuch wird zurückgewiesen.

Die Originalurkunde in beiden Parien ist deshalb unerlässlich nothwendig und darf keine von der

Partei zurückbehalten werden, weil die erlangte Verlängerungsclausel auf das Originale geschrieben wird.

Im Allgemeinen werden die Privilegiumswerber aufmerksam gemacht, sich in allen Fällen, wo sie ein Gesuch in Privilegiumsangelegenheiten überreichen, sich von dem betreffenden Einreichungsprotocolle die Bescheinigung über die rechtzeitig erfolgte Ueberreichung ausfertigen zu lassen, welche Bescheinigung der Bedienstete des Amtes kostenfrei der Partei auszufolgen verpflichtet ist.

§ 8. *Von der Uebertragung der Privilegien.*

Jedes erlangte ausschliessende Privilegium kann sowohl unter Lebenden, als auch für den Todesfall, ganz oder theilweise auf Andere übertragen werden.

Wie ist die Uebertragung zu bewerkstelligen?

Jede Uebertragungsurkunde ist mittelst eines mit einem 50 kr. Stempel versehenen Gesuches unter Anschluss der beiden Privilegiumsurkunden Parien, entweder unmittelbar beim Handelsministerium oder durch die Statthalterei des Kronlandes, in welchem die Uebertragung erfolgt ist (in Ungarn, beim Stadtmagistrate oder der Comitatsbehörde) zu unterbreiten. Das Formular eines Uebertragungsgesuches, siehe unter *D*).

Die Uebertragungsurkunde muss, um tauglich zu sein, entweder vor Gericht oder einem Notar

verfasst worden sein, in sonstigen Fällen aber vorschriftsmässig legalisirt sein.

Die Uebertragung, falls kein Anstand obwaltet, wird in das hiezu bestimmte Register eingetragen, und die Eintragung auf die Privilegiumsurkunde selbst bestätigt, und im Falle einer nur theilweisen Uebertragung überdies noch ein besonderes Certificat darüber ausgefertigt.

Die registrirten Privilegiumsübertragungen sind ohne Verzug öffentlich kundzumachen. Nach erfolgter Kundmachung kann sich Niemand mit der Unkenntniss der geschehenen Uebertragung entschuldigen.

Formular A)

Privilegiumsgesuch.

Löbliche Stadtgemeinde, (Magistrat) Comitats-Behörde, k. u. Statthaltereirei, (Kreisamt, Delegation,) oder Hochlöbliches k. ung. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel, Budapest. (K. k. Handelsministerium in Wien.)

Ich (Wir) N. N. (Vor- und Zuname, Charakter, Wohnort des oder der Privilegirten) zeige (zeigen) hiermit an, eine neue Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) gemacht zu haben, welche in der Wesenheit darin besteht, dass (hier hat die Dartsellung derselben zu folgen, ohne jedoch eine genaue Angabe der einzelnen wesentlichen Bestandtheile anzuführen, welche für die Beschreibung vorbehalten bleiben).

Die genau nach Vorschrift des Gesetzes abgefassten Beschreibungen werden in der Nebenlage beigeschlossen.

(Falls die Geheimhaltung der Beschreibung gewünscht wird, so hat der Gesuchssteller dies ausdrücklich im Gesuche zu verlangen, und wenn Zeichnungen, Modelle und Muster beigebracht werden, ist dies mit genauer Angabe der Anzahl der Stücke anzusetzen. — Z. B. wünsche ich (wir) die Geheimhaltung meiner (unserer) Beschreibung.)

Auf diese angezeigte und vorschriftsmässig beschriebene Entdeckung (Erfindung, Verbesserung), welche ich (wir) Unterzeichneter (unterzeichnete) Privilegiumswerber nach besten Wissen und Gewissen für neu und im Sinne des Gesetzes privilegirbar halten, suche ich (wir) hiermit um ein solches Privilegium auf die angezeigte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) in der Art, wie die selbe in der beige-schlossenen, versiegelten Beschreibung dargestellt ist, unter den gesetzlichen Bedingungen auf (z. B. ein Jahr) an, zu welchem Ende anbei das Certificat über die richtig erfolgte Bezahlung der vorgeschriebenen Taxe angeschlossen wird, zur Sicherung meiner (unserer) Prioritätsansprüche.

(Ort der Ausstellung, Ausstellungsdatum.)

(Unterschrift, Unterschriften.)

Formular B)

(50 kr. Stempel.)

Privilegiums-Beschreibung zu meiner (unserer) Erfindung (oder Verbesserung) an Balance-Waagen. Meine (unsere) Erfindung besteht in der von 14 Schneiden statt der bisher üblichen 12 Schneiden, welche Schneiden laut der beige-schlossenen Zeichnung *a) b)* an beiden Seiten der Balken der Art angebracht sind, dass das Einspielen dadurch erleichtert wird, und die Empfindlichkeit der Waage bedeutend erhöht wird.

Als Neu meiner (unserer) vorliegenden Erfindung, Verbesserung,) ist die Anbringung der zwei Schneiden, ferner das Herstellen der Lagerkerne aus polirtem Stahlguss und die erhöhte Empfindlichkeit der Waage.

(Unterschrift, Unterschriften.)

Formular C)**Verlängerungs-Gesuch.**

(50 kr. Stempel.)

Hohes k. u. k. Handelsministerium!

Laut der unter *A.* und *B.* angeschlossenen Privilegiumurkunde ddto — 1877. — Z. wurde mir (uns) ein ausschliessendes Privilegium auf die Verbesserung der Balance-Waagen auf die Dauer eines Jahres ertheilt d. i. bis 1877. —

Vor Ablauf dieser Frist, stelle ich, unter Anschluss der Quittung über die richtig bezahlte Privilegiumstaxe *C.* die Bitte:

Die Frist meines obigen Privilegiums auf das zweite Jahr (oder auf das 2., 3. und 4. Jahr) d. i. bis — zu verlängern.

(Ort der Ausstellung, Datum.)

(Unterschrift, Unterschriften.)

Formular D)**Gesuch um Uebertragung eines Privilegiums.**

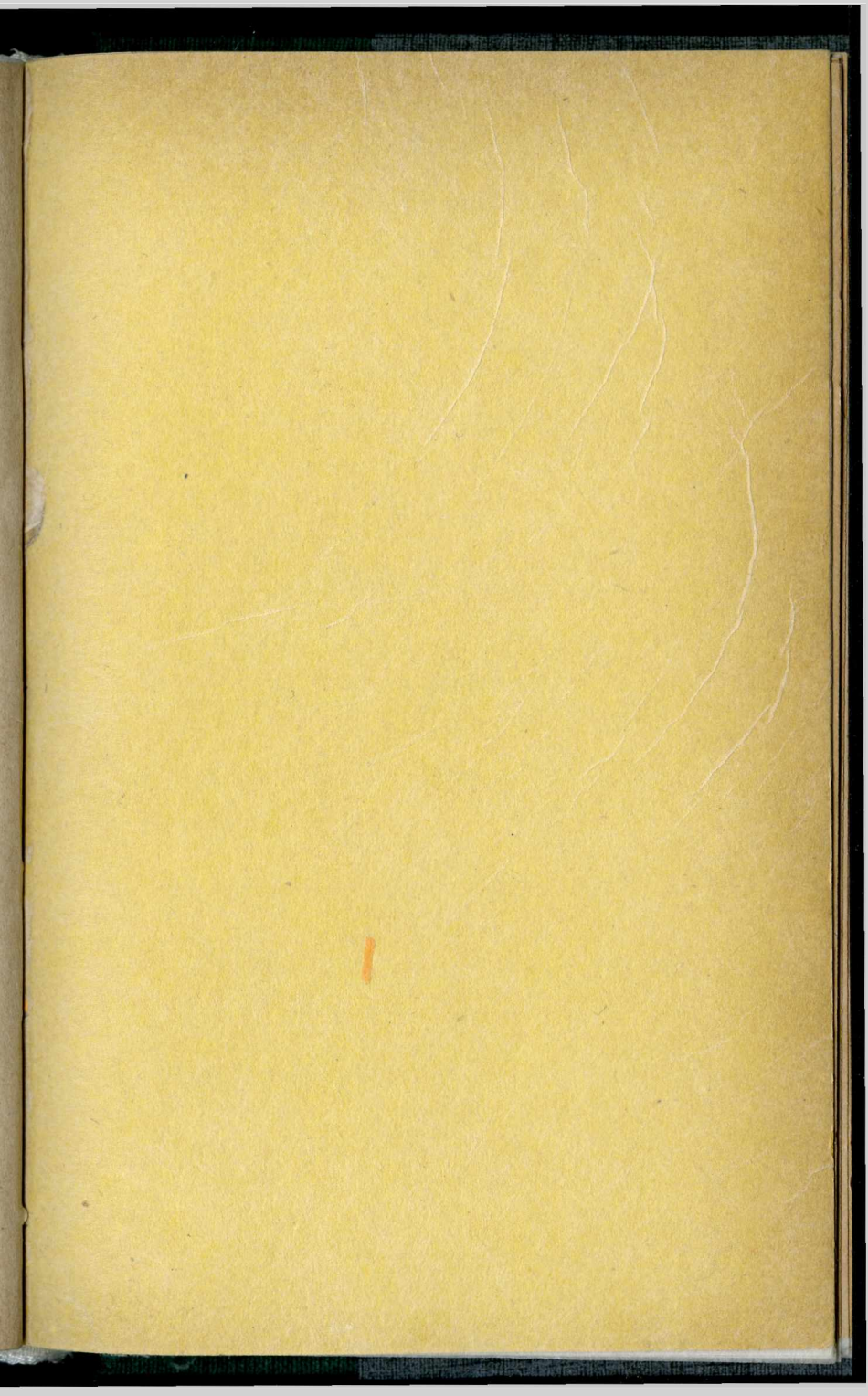
(50 kr. Stempel.)

Hohes k. u. k. Handelsministerium!

Laut der unter *A.* beigeschlossenen Cessionurkunde (ddto Budapest, — 1877) hat mir (uns) N. N. das ihm am — 1867. Z.) verliehene Privilegium auf die (Benennung des Privilegiums) vollkommen (oder theilweise) übertragen. Ich (wir) stellen demgemäss, unter Anschluss der Original-Privilegiumsurkunden, die Bitte: die Uebertragung des in Rede stehenden Privilegiums und das hierüber Nöthige im Sinne des Gesetzes zu veranlassen.

(Ort der Ausstellung, Datum.)

(Unterschrift, Unterschriften.)



DRUCK DES FRANKLIN-VEREIN.

